Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2012 Nr. 13 Veröffentlichungsdatum: 09.12.2011

Seite: 343

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 9. Dezember 2011

21222

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 9. Dezember 2011

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2011 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 16.12.2006 (MBI. NRW. S. 406), geändert am 25. April 2008 (MBI. NRW. S. 384), beschlossen:

Artikel I

Nach § 12 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfungen auch durch Menschen mit Behinderungen sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden."

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministe	eri-
alblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.	

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. März 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

- 232 - 0810.107 -

Im Auftrag G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. April 2012

Monika Konitzer Präsidentin

- MBI. NRW. 2012 S. 343